

Beglaubigte Abschrift



Erfasst u. eingeschaut,
30/04.2020 Wei

Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

11 A 4867/18

Verkündet am: 12. März 2020
Schlegel, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsrechtssache

Her
Ent

– Kläger –

Pro
Rec
Bisi _____ - 88/18 G01 -

gegen

Landkreis Hildesheim - OE 908 - Rechtsangelegenheiten -
vertreten durch den Landrat,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim - 908 Si/Wei Amt 204

– Beklagter –

wegen Bestätigung als Schweißhundführer nach NJagdG

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Makus, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schlei, die Richterin Hackenschmidt sowie die ehrenamtliche Richterin Jeschke und den ehrenamtlichen Richter Göhmann für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 3. Juli 2018 wird aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Führer seines Schweißhundes Imkahena Hanouk zu bestätigen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt, als Führer seines Hundes Imkahena Hanouk als Schweißhund bestätigt zu werden.

Der Kläger ist Jagdaufseher und führt als Jäger selbständig und auf entsprechende Anforderung Nachsuchen auf verletztes oder krankes Wild – überwiegend im Kreisgebiet des Beklagten – durch. Dafür nutzt er den am 21. April 2012 geworfenen Rüden Imkahena Hanouk, einen Rhodesian Ridgeback.

Am 17. Oktober 2017 beantragte der Kläger beim Beklagten, als Führer seines Hundes Imkahena Hanouk als Schweißhund nach § 28 NJagdG bestätigt zu werden. Mit dem Antrag übersandte er eine Kopie der Abstammungsurkunde des Hundes zum Nachweis der Eintragung in das Zuchtbuch der Rasse, die Urkunden über die abgelegte Vor- und Hauptprüfung des Hundes durch den Jagdverband Rhodesian Ridgeback e.V. (JRRD), deren Prüfungsrichtlinie nach der der Hund geprüft wurde sowie den Nachweis der geleisteten acht erschwerten Nachsuchen in den letzten zwei Jagdjahren mit den entsprechenden Nachsucheprotokollen und unter Benennung der anwesenden Zeugen.

Mit Bescheid vom 3. Juli 2018 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers ab. Zur Begründung führte er aus, dass nach Nr. 28.1.1 der Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (AB-NJagdG) vom 11. Januar 2005 ein Schweißhundführer durch die Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirats nur unter der Voraussetzung bestätigt werden könne, dass die den Antrag stellende Person mindestens zwei Jagdjahre einen Schweißhund der Rassen Hannoverscher Schweißhund, Bayerischer Gebirgsschweißhund oder Dachsbracke oder bei entsprechender Eignung einen anderen Jagdhund einer anerkannten Jagdgebrauchshunderasse auf Schweiß geführt haben

müsse. Die Hunderasse Rhodesian Ridgeback sei jedoch derzeit nicht als Jagdgebrauchshunderasse vom Deutschen Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) anerkannt. Daher erfülle der Hund nicht die erforderlichen Voraussetzungen.

Hiergegen hat der Kläger am 26. Juli 2018 Klage erhoben. Er führt aus, dass in den Vorschriften des NJagdG nicht vorgesehen sei, dass ein privater gemeinnütziger Verein – hier der JGHV – über das Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen entscheiden könne. Die abgelegte Vor- und Hauptprüfung beim JRRD müsse anerkannt werden. Die Rasse Rhodesian Ridgeback sei z.B. beim Dachverband Federation Synologic Internationale (FCI) als Schweißhund gelistet und damit auch anerkannt. Die Prüfungsordnung des JRRD entspreche mindestens den Anforderungen der von der obersten Jagdbehörde genehmigten Richtlinie der anerkannten Landesjägerschaft über den Nachweis der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Niedersachsen (Richtlinie), vgl. Nr. 4.1, 4.2 und 4.3 AB-NJagdG. In anderen Bundesländer, z.B. in Hessen und Nordrhein-Westfalen, seien Rhodesian Ridgebacks als Schweißhunde anerkannt worden, die bestandene Prüfungen des Clubs E.L.S.A. e.V. nachgewiesen hätten. Auch sein Hund habe die Prüfungen des Clubs E.L.S.A. e.V. bestanden. Hierzu legt er entsprechende Unterlagen vor.

Die Zulässigkeitsbeschränkung auf bestimmte Rassen verletze – da sie nicht auf sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls beruhe – seine Grundrechte aus Art. 12 GG und Art. 2 GG.

Entgegen der Auffassung der Beklagten dürfe es nicht darauf ankommen, ob die Prüfer Verbandsrichter des JGHV seien, sondern darauf, dass gut ausgebildete, unabhängige und kompetente Richter eine Beurteilung vornähmen, die sich an sachlichen und unparteiischen Kriterien und einer vergleichbaren Prüfungsordnung orientierten.

Der Kläger beantragt,

der Bescheid des Beklagten vom 3. Juli 2018 aufzuheben,

den Beklagten zu verpflichten, ihn als Schweißhundführer für seinen Hund Imkahena Hanouk zu bestätigen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verteidigt seinen Bescheid und wiederholt sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Weiter führt er aus: Soweit der Kläger die Auffassung vertrete, es sei

unzulässig, dem JGVH exklusiv die Anerkennung von Jagdgebrauchshunderassen zu übertragen, könne hierzu nicht weiter Stellung genommen werden, weil der Beklagte insoweit an die Vorgaben des Ministeriums als Fachaufsichtsbehörde gebunden sei. Traditionell würden nur diejenigen Hunderassen als Schweißhunde anerkannt, die die Gewähr dafür böten, die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen. Die Zuchtvereine als Mitglieder des JGHV hätten Anforderungen in einem erheblichen Umfang sicherzustellen, so z.B. den Eintrag im Vereinsregister, mindestens 50 Mitglieder und eine ausreichende Anzahl der für die jagdliche Leistungszucht in Frage kommenden Hunde für einen entsprechend breiten Genpool, Erfüllung der FCI Standards, Leistungskontrollen durch Prüfungen. Zudem dürfe die Rasse nicht nur im unbedeutenden Maß jagdlich geführt werden. Es stehe jedem Hundeverband frei, sich anerkennen zu lassen. Ein weiterer Grund für die restriktive Zulassung bestimmter Rassen als Schweißhund sei, dass eine Verwechslung mit wildernden Hunden, die zum Abschuss freistünden, ausgeschlossen werden könne.

Zudem sei der JRRD zur Abnahme der Haupt- und Vorprüfung nicht befugt. Nach Nr. 4.1 Satz 4 der AB-NJagdG obliege die Brauchbarkeitsprüfung allein der anerkannten Landesjägerschaft (Nr. 2.1 der Richtlinie), die von anerkannten Verbandsrichter des JGHV abgenommen werde. Die Verbandsrichter müssten nachweisen, dass sie die umfangreichen Vorgaben der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV erfüllen. Auch andere Verbände könnten Verbandsschweißprüfungen abnehmen, soweit diese Mitglieder im JGHV seien.

Der Nachweis von mindestens acht erfolgreichen erschwerten Nachsuchen in den beiden vergangenen Jagdjahren sei hingegen mittlerweile geführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden sind, sowie auf den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 12. März 2020 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 3. Juli 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch, als Führer seines Schweißhundes Imkahena Hanouk nach § 28 Satz 1 NJagdG bestätigt zu werden, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Der Beklagte ist als Jagdbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 NJagdG für die Bestätigung der Schweißhundführer zuständig, § 28 NJagdG.

Gemäß § 28 Satz 1 NJagdG darf, wer von der Jagdbehörde als Führerin oder Führer eines bestimmten Schweißhundes bestätigt ist, mit diesem krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild, das den Jagdbezirk wechselt, nachsuchen. Nach Nr. 28.1.1 AB-NJagdG kann eine Schweißhundführerin oder ein Schweißhundführer durch die Jagdbehörde nur unter folgenden Voraussetzungen nach Anhörung des Jagdbeirats bestätigt werden:

- die Antrag stellende Person muss mindestens zwei Jagdjahre einen Schweißhund der Rassen Hannoverscher Schweißhund, Bayerischer Gebirgsschweißhund oder Dachsbracke oder bei entsprechender Eignung einen anderen Jagdhund einer anerkannten Jagdgebrauchshunderasse auf Schweiß geführt haben,
- der zu führende Hund muss in das Zuchtbuch seiner Rasse eingetragen sein und eine Vorprüfung oder eine Verbandsschweißprüfung (20-Stunden-Übernachtfährte) bestanden haben und
- die Brauchbarkeit des Hundes muss durch mindestens acht erfolgreiche erschwerte Nachsuchen, davon eine laute ausdauernde Hetze mit sicherem Stellen oder Niederziehen, jeweils in den beiden vorangegangenen Jagdjahren nachgewiesen und durch Zeugen belegt sein.

§ 4 NJagdG bestimmt in Absatz 1 und 3, dass den Jagdausübungsberechtigten ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund, der geprüft ist, zur Verfügung stehen muss und dass bei der Nachsuche ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund einzusetzen ist. Nach Nr. 4.1 AB-NJagdG muss für die bei der Jagdausübung zur Wahrung des Tierschutzes und aus Gründen der Weidgerechtigkeit in der jeweils erforderlichen Anzahl zu führenden Jagdhunde ein Brauchbarkeitsnachweis vorliegen. Diesen erfüllen alle Jagdhunde, die eine Prüfung bestanden haben, die mindestens den Anforderungen der von der obersten Jagdbehörde genehmigten Richtlinie der anerkannten Landesjägerschaft über die jeweilige jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden entspricht. Nach Nr. 4.3 AB-NJagdG beschränkt sich beim Einsatz von Spezialhunden (auf Schweiß geprüfte Hunde, Baujagdhunde wie z. B. Teckel) die Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit auf bestandene Prüfungen in deren Spezialfächern. Nummer 4.2 gilt entsprechend. Danach sind Jagdhunde, die das Fach "Stöbern" in einer Prüfung des Jagdgebrauchshundeverbands e. V., der anerkannten Landesjägerschaft oder der Landesforstverwaltung (bis

einschließlich 2004) jeweils nach der zu Nummer 4.1 erlassenen Richtlinie bestanden haben, für die Stöberjagd brauchbar.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger mit seinem Hund als Schweißhundführer bestätigt werden kann, weil die Hunderasse Rhodesian Ridgeback nicht den in Nr. 28.1. AB-NJagdG genannten Rassen entspricht und weil der Hund des Klägers die Vorprüfung bzw. die Verbandsschweißprüfung vom JRRD bzw. vom Club E.L.S.A. e.V. und nicht von einem dem JGHV angeschlossenen Verein oder der Landesjägerschaft bestanden hat. Der Verweis in Nr. 28.1. AB-NJagdG auf anerkannten Jagdhunderassen auf Schweiß ist nach dem Vortrag des Beklagten und vor dem Hintergrund der Regelungen von Nr. 4.1. und Nr. 4.3 AB-NJagdG in Verbindung mit Nr. 2.4.1 der Richtlinie dahingehend zu verstehen, dass anerkannte Jagdhunderassen im Sinne der Nr. 28.1.1 AB-NJagdG nur solche sind, die vom JGHV anerkannt werden und nur die Prüfung durch die Landesjägerschaft die jeweilige jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden feststellen kann.

Die in Nr. 28.1 AB-NJagdG genannten Beschränkungen hinsichtlich der zugelassenen Hunderassen und der zur Prüfung zugelassenen Verbände verstoßen gegen Art. 2 GG. Art. 12 Abs. 1 GG verdrängt Art. 2 Abs. 1 GG nicht, denn Art. 12 Abs. 1 GG ist nicht einschlägig, weil der Kläger seine Tätigkeit als Jagdaufseher nicht zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage ausübt und es sich somit nicht um seinen Beruf handelt. Der Kläger führt Nachsuchen nur in seiner Freizeit als Hobby aus.

Die Beschränkungen des Nr. 28.1 AB-NJagdG beeinträchtigen den Schutzbereich des Grundrechts der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Der Kläger darf, weil er nicht als Schweißhundführer bestätigt wird, nicht mit seinem Hund krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild, das den Jagdbezirk wechselt, nachsuchen.

Der Eingriff wird nicht durch die Schranken des Grundrechts gedeckt. Er ist nicht durch die Vorschriften des NJagdG in Verbindung mit den AB-NJagdG gerechtfertigt. Die allgemeine Handlungsfreiheit unterliegt der sogenannten Schrankentrias. Ein Eingriff ist gerechtfertigt, wenn die Handlung die Rechte anderer verletzt und gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Unter der verfassungsmäßigen Ordnung versteht man die Summe aller formell und materiell verfassungsgemäßen Normen. Die AB-NJagdG sind weder in formeller (1) noch in materieller (2) Hinsicht mit dem Grundgesetz vereinbar sein.

1. Die AB-NJagdG verstoßen gegen den Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes, der sich aus dem rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungssystem des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 und 3 GG) ergibt und jedenfalls aufgrund des Homogenitätsgebots

(Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) auch für die Landesgesetzgebung verbindlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. März 2019 – 5 C 4/18 – juris, Rn. 9). In der niedersächsischen Verfassung findet er seine Grundlage in Art. 41 NV. Der verfassungsrechtliche Vorbehalt des Gesetzes nach Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 41 NV (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2004 – BVerwG 4 A 32.02 – BVerwGE 120, 87, 98 f.; Neumann, Die Niedersächsische Verfassung, 3. Aufl., Art. 41 Anm. 1 f.) erfordert, dass staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen durch förmliches Gesetz legitimiert wird bzw. zumindest einer gesetzlichen Grundlage bedarf (BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 42. Edition Stand: 1. Dezember 2019, Art. 20, Rn. 174). Erfüllt eine Verordnungsermächtigung die Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 GG bzw. dem weitgehend entsprechenden Art. 43 NV, so ergeben sich im Allgemeinen keine weitergehenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Notwendigkeit eines förmlichen Parlamentsgesetzes. Vorliegend ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes aus Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 und Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG. Es fehlt jedoch bereits an einer im NJagdG vorgesehenen Ermächtigung, die den Maßgaben des Art. 80 Abs. 1 GG bzw. des Art. 43 NV entspricht und die Landesregierung ermächtigt konkretisierende Regelungen durch Rechtsvorschriften zu erlassen. Darüber hinaus bedarf eine Subdelegation im Sinne einer Verordnungsbefugnis auf Private (hier die Landesjägerschaft und der JGHV) – unabhängig von der Frage ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche zulässig ist – einer entsprechenden Ermächtigung im Sinne des Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG bzw. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 NV (vgl. ablehnend hinsichtlich der Subdelegation einer Verordnungsermächtigung: Steinbach, Hannoverscher Kommentar zu Niedersächsischen Verfassung, 1. Auflage 2012, Art. 43, Rn. 19).

Das NJagdG als solches räumt der Landesjägerschaft und dem JGHV keine Rechte, die im Zusammenhang mit einer Bestätigung nach § 28 NJagdG stehen, ein. Der Landesjägerschaft wird nach § 22 Abs. 2 Satz 1 NJagdG die Falknerprüfung übertragen, sonst steht ihr lediglich in bestimmten Bereichen das Recht zu, angehört zu werden, eine Stellungnahme abzugeben, einen Vorschlag abzugeben oder ein Mitglied für den Jagdbeirat zu bestimmen, §§ 22 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4, 38 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NJagdG.

2. Die AB-NJagdG sind auch in materieller Hinsicht nicht geeignet, das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG einzuschränken. Hierzu bedürfte es einer Leitentscheidung durch den Gesetzgeber. Aus dieser müsste erkennbar und vorhersehbar sein, was vom Bürger gefordert werden kann. Etwas anderes ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund des Zweckes der Nr. 28 AB-NJagdG. Diese Regelung dient (wohl) dazu, durch den Einsatz von geeigneten Jagdhunden, den Tierschutz und die Weidgerechtigkeit zu wahren, vgl.

auch Nr. 4.1. AB-NJagdG. Die Weidgerechtigkeit umfasst alle ungeschriebenen und geschriebenen Regeln, die das einwandfreie Beherrschen des Jagdhandwerks und die ethische Einstellung des Jägers zu Mitmenschen und zum Tier betreffen (Schuck, BJagdG, Auflage 3, § 1, Rn. 27). Die Weidgerechtigkeit fordert auch, dass ein Tier nicht unnötig leidet (BVerwG, Urteil vom 7. März 2016 – 6 C 60/14 – juris, Rn. 16). Durch den Einsatz von Schweißhunden soll aus Gründen des Tierschutzes sichergestellt werden, dass krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild im Rahmen einer Nachsuche zeitnah durch den Schweißhund gefunden und soweit erforderlich durch den Jäger erlöst wird. Der Einsatz von in Deutschland bekannten und vom JGHV anerkannten Jagdhunderassen auf Schweiß sowie die Prüfung ihrer Geeignetheit durch die Landesjägerschaft oder andere Mitgliedsverbände des JGHV mag zwar zur Verfolgung des genannten Zweckes geeignet sein. Die dadurch vorgenommene Beschränkung geht allerdings mit dem Ausschluss anderer Jagdhunderassen und Prüfer einher. Eine solche Vorgehensweise darf, da sie in die allgemeine Handlungsfreiheit der Art. 2 Abs. 1 GG eingreift, nicht allein durch bloße Ausführungsbestimmungen materiell erfolgen. Sie bedarf einer gesetzgeberischen Entscheidung. Die gesetzgeberische Entscheidung muss regeln, nach welchen Kriterien und Verfahren Jagdhunde als Schweißhunde anerkannt werden. Dabei ist einzubeziehen, ob das Kriterium der Rasse überhaupt geeignet ist.

Diesbezüglich ergeben sich für das Gericht Zweifel, denn es ist nicht erkennbar, warum bestimmte Rassen, die nicht im Nr. 28.1 AB-NJagdG genannt und nicht vom JGHV anerkannt sind, von einer Betätigung als Schweißhund nach § 28 Abs. 1 NJagdG ausgeschlossen werden sollten. Denn der Einsatz einer bestimmten Rasse gewährleistet nicht automatisch, dass der spezielle Hund auch für die Suche auf Schweiß geeignet ist. Dagegen dürfte auch allgemeiner Konsens bestehen, sonst wäre das Erfordernis einer Prüfung überflüssig. Daher ist es nur konsequent, die Eignung eines Schweißhundes nur anhand seiner Leistung zu bemessen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass andere Verbände und Bundesländer großzügige Maßstäbe anlegen, die den oben genannten Tierschutzzweck und der Weidgerechtigkeit in gleichem Maße gerecht werden. So ist die Rasse Rhodesian Ridgeback vom FCI als Hunderasse auf Schweiß anerkannt. Der FCI, der größte internationale kynologische Dachverband, systematisiert die durch sie anerkannten Hunderassen durch Aufteilung in Gruppen und Sektionen. In Hessen und in Nordrhein-Westfalen ist jeweils ein Rhodesian Ridgeback als Schweißhund bestätigt bzw. seine jagdrechtliche Brauchbarkeit anerkannt (vgl. Blatt 125 ff der Gerichtakte).

Die Anerkennung nur bestimmter Rassen durch den JGHV legt den Verdacht nahe, dass die Zuchtvereine und deren finanziellen Interessen geschützt werden sollen. Dieser

Zweck bzw. dieses Interesse wäre nicht schützenswert (vgl. VG Gera, Urteil vom 9. Dezember 2008 – 3 K 595/08 Ge – juris, Rn. 53 ff.)

Auch hinsichtlich der Regelung, nur bestimmte Dritte – die Landesjägerschaft oder dem JGHV-zugehörige Verbände – mit der Durchführung von Prüfungen zu betrauen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Für die Notwendigkeit dieser Regelung und gegen die Anerkennung der Prüfungen, die durch andere Verbände abgenommen worden sind, sprechen keine erkennbaren Gesichtspunkte. Insbesondere wenn die bestandenen Prüfungen mindestens den Anforderungen der von der obersten Jagdbehörde genehmigten Richtlinie der anerkannten Landesjägerschaft über die jeweilige jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden entsprechen und dadurch das Bestehen gleicher Prüfungsanforderungen an die jeweiligen Führer und ihre Schweißhunde sichergestellt werden kann.

Auch der Beklagte hat – in Absprache mit dem zuständigen Ministerium – keine gewichtigen Gründe angeführt, warum Prüfungen anderer Verbände die Eignung von Schweißhunden betreffend nicht anerkannt werden können. Solche Gründe sind für die Kammer auch nicht ersichtlich. In den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen reichte die Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen des Clubs E.L.S.A. e.V. aus (vgl. Blatt 125 ff. der Gerichtakte). Es ist nicht ersichtlich, wieso in anderen Bundesländern der Weidgerechtigkeit und dem Tierschutz durch die Prüfung des Clubs E.L.S.A. e.V. genüge getan ist und dies für Niedersachsen nicht ausreichend sein soll. Insbesondere ist es nicht nachvollziehbar, wenn bei einem Wechsel des Bundeslandes eine Nachsuche abgebrochen werden müsste, weil in den Bundesländern unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Dafür spricht auch, dass die Landesjägerschaft keine Hunde zu den Prüfungen zulässt, die nicht zu den vom JGHV anerkannten Rassen gehört. Wenn andere Verbände nicht zur Abnahme von Prüfungen zugelassen würden, könnten die Hunde anderer Rassen, die geeignet sind, im Ergebnis nicht an einer Prüfung für Schweißhunde teilnehmen. Einen Anspruch auf Zulassung gegenüber der Landesjägerschaft als Privater besteht nämlich nicht (VG Regensburg, Urteil vom 21. März 2006 – RN 2 K 05.782 – V.n.b.). Allein deshalb muss Hunden, die aufgrund ihrer Rasse nicht zu einer Prüfung der Landesjägerschaft zugelassen würden, die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Eignung durch die Prüfungen anderer Verbände nachzuweisen.

Es fehlt damit an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage, um die von dem Beklagten herangezogenen Beschränkungen des Anspruchs des Klägers anzuwenden.

Der Kläger hat einen Anspruch darauf als Führer seines Hundes als Schweißhund nach § 28 NJagdG bestätigt zu werden. § 28 NJagdG legt zwar keine konkreten Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, um als Führer eines bestimmten Hundes bestätigt zu werden. Ausgehend vom Sinn und Zweck der Vorschrift – Weidgerechtigkeit bzw. Tierschutz – muss die Vorschrift des § 28 NJagdG vor dem Hintergrund des § 4 Abs. 3 NJagdG dahingehend verstanden werden, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung „bestätigt ist“ und „brauchbarer, geprüfter Jagdhund“ zum Ausdruck bringen will, dass an den Führer eines bestimmten Schweißhundes und an den Schweißhund hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Fähigkeiten gestellt werden müssen, um dem Tierschutz Genüge zu tun. Dies bedeutet konkret, dass insbesondere der Schweißhund für die Nachsuche brauchbar – mit anderen Worten geeignet – sein muss und dies mittels Prüfungen nachgewiesen ist. Aus § 28 NJagdG kann entnommen werden, dass ein Führer jeweils nur hinsichtlich eines konkreten Hundes bestätigt werden kann.

Der Kläger hat als Jagd ausübungs berechtigter im Sinne des § 1 NJagdG und als Jagdaufseher seine Fähigkeiten ausreichend nachgewiesen haben. Dagegen sind bislang von dem Beklagten auch keine Einwendungen vorgetragen.

Der Kläger hat auch die Brauchbarkeit seines Hundes in ausreichendem Maße nachgewiesen, indem er diverse bestandene Prüfungen des JRRD und des Clubs E.L.S.A. e.V. eingereicht hat. So hat der Kläger Unterlagen vorgelegt, wonach sein Hund beim Club E.L.S.A. e.V. eine jagdliche Anlagenprüfung am 13. Oktober 2013, eine Schweißprüfung über 600 m am 24. November 2013 und über 1000 m am 11. Oktober 2015, eine Anschneideprüfung am 4. August 2017, eine Vorprüfung über 1000 m am 22. November 2017 und eine Hauptprüfung am 26. Februar 2018 bestanden hat. Weitere Unterlagen bestätigen, dass er beim JRRD am 26. Februar 2018 die Hauptprüfung und am 18. März 2018 die Vorprüfung erfolgreich abgelegt hat. Außerdem hat der Kläger den Nachweis von mindestens acht erfolgreichen erschwerten Nachsuchen in den beiden vergangenen Jagdjahren geführt. Darüber besteht zwischen den Beteiligten Einigkeit. Aufgrund dieser zahlreichen Nachweisen ist das Gericht von der Geeignetheit des Hundes als Schweißhund überzeugt.

Soweit der Beklagte vorträgt, der Hund des Klägers habe nicht eine Vorprüfung oder eine Verbandsschweißprüfung der Niedersächsischen Landesjägerschaft bestanden und nur eine solche sei anzuerkennen, kann dem nicht gefolgt werden. Bereits aus dem oben gesagtem ergibt sich, dass der Verweis auf die Richtlinie der Landesjägerschaft unzulässig ist. Zudem ergibt sich aus der zu den Akten gereichten Übersicht, dass die Prüfungen des JRRD und des Clubs E.L.S.A. e.V. der Prüfung der Landesjägerschaft wie sie in der Richtlinie festgehalten ist, entspricht (Blatt 46 der Gerichtsakte). Dies wird

von dem Beklagten – in Absprache mit dem zuständigen Ministerium – nicht bestritten. Auch dem Einwand des Beklagten, nur Verbandsrichter des JGHV erfüllten das erforderlich hohe Anforderungsprofil, um wirksam Prüfungen die Brauchbarkeit von Jagdhunden betreffend abnehmen zu können, ist nicht zu folgen. Der Beklagte hat keine substantziellen Einwände gegen die Kompetenz der Verbandsrichter des JRRD und des Clubs E.L.S.A. e.V. vorgetragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Berufung ist nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Der Frage unter welchen Voraussetzungen ein Schweißhundführer im Sinne des § 28 NJagdG bestätigt ist, kommt grundsätzliche Bedeutung zu. Eine Klärung dieser Frage liegt mit Rücksicht auf die Wiederholung ähnlicher Fälle im allgemeinen Interesse.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft. Die Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung erfolgt, bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Bei der Einlegung und der Begründung der Berufung sowie in dem Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7

VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreterinnen und Vertreter. Beteiligte, die danach als Bevollmächtigte zugelassen sind, können sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Makus

Dr. Schlei

Hackenschmidt

Beglaubigt
Hannover, 30.04.2020

Schlegel
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle